

—  
**Neuplanungsgebiet Nr. 742**  
**Bebauungsplan-Entwurf 09-008-01-02**  
**„Römerbergtunnel“**  
**Verbaländerung**  
**1. Verlängerung**

ELAK-Zeichen  
0010181/2019 BBV BeG

Geschäftszeichen  
BBV/B-NPL742

Datum  
08.03.2021

## Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 04.03.2021 folgende Verordnung beschlossen:

### Verordnung

#### § 1

—  
Gemäß § 37b Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wird die Gültigkeitsdauer des zeitlich befristeten Neuplanungsgebiets Nr. 742 um ein Jahr, das ist bis 02.04.2022, verlängert.

#### § 2

In diesem Gebiet sind die im angeschlossenen Bebauungsplan-Entwurf 09-008-01-02 dargestellten Bebauungsplanfestlegungen beabsichtigt.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrats Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

### § 3

Der Gültigkeitsbereich des Neuplanungsgebiets wird wie folgt begrenzt:

Norden:

Osten: Martingasse 2, 4, 6, 8, Römerstraße 17a, 17b, Flügelhofgasse 12

Süden: Lessingstraße

Westen: Schlosspark, Schlossberg

Katastralgemeinde Linz

### § 4

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Neuplanungsgebiets hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. Bauordnung 1994), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 leg. cit.) und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 leg. cit. - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.